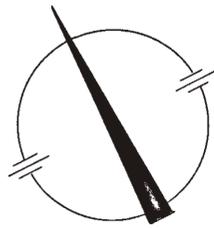


Bebauungsplan BM 106 Simeonstiftplatz - Westliche Randbebauung.



Gemarkung Trier Flur 10

Zeichenerklärung

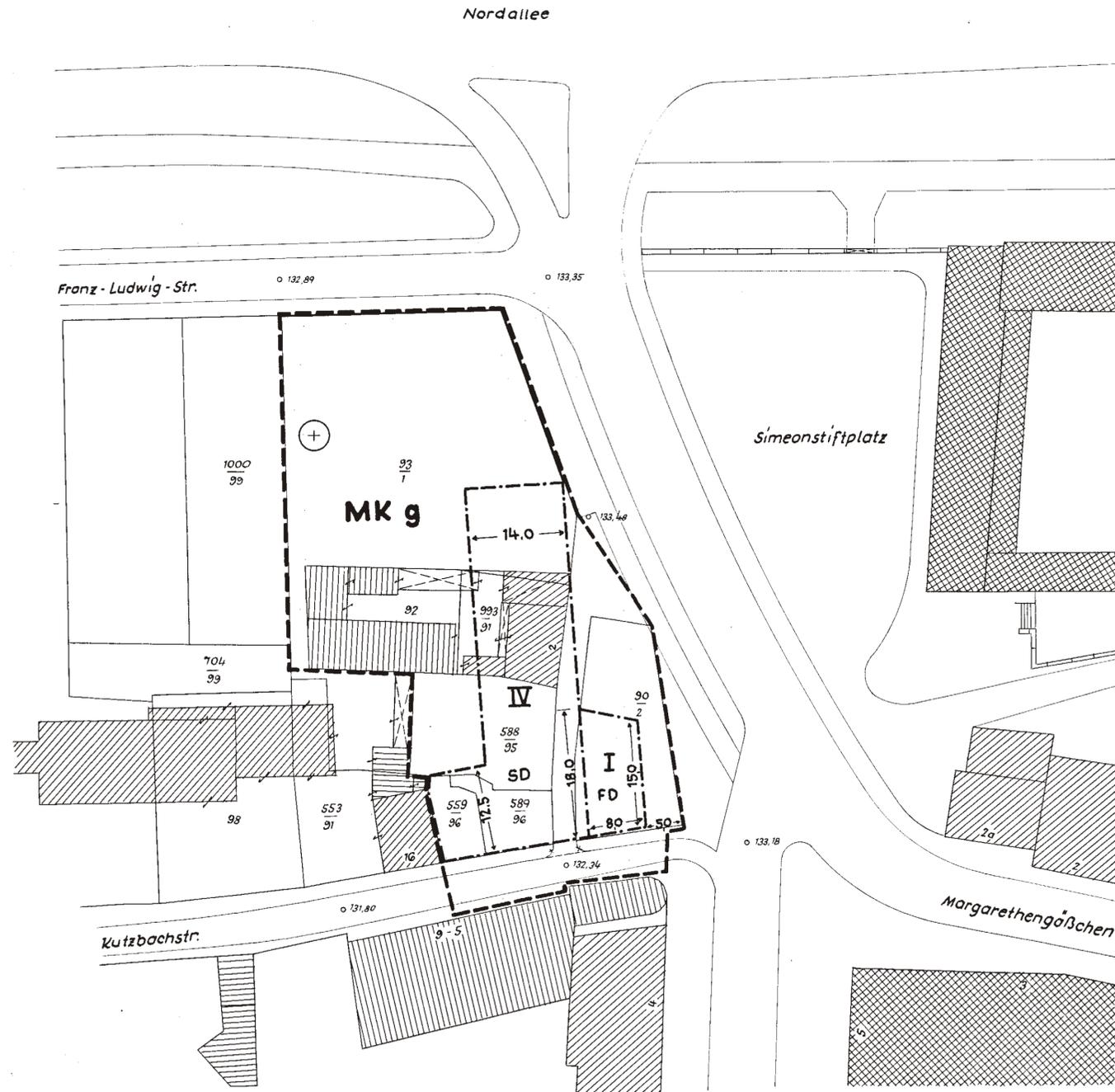
- Bau-grenze
- Straßenbegrenzungslinie
- MK Kerngebiet
- g Geschlossene Bebauung
- I IV Geschosßzahl
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- ⊕ Baum (zu erhalten)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

RECHTSGRUNDLAGEN:

1. §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341).
2. §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Nutzungsverordnung) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237 mit Berichtigung B.-Bl. 1969 I, S. 11).
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie DIN 18 003
4. § 9 Abs. 2 des BBauG in Verbindung mit § 97a der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBl. S. 78).

Textliche Festlegungen:

- 1.) Dacheinschnitte können zugelassen werden, wenn sie insgesamt 50% der Traufhöhe und die Höhe von 2,50m nicht überschreiten.
- 2.) An der dem Simeonstiftplatz und der Kutzbachstr. abgewandten Seite kann das Dachgeschoß in Form eines Staffelgeschoßes ausgebaut werden.



Für die städtebauliche Planung:

Trier, im Mai 1970
Stadtplanungsamt

Lettau

Bearbeitet und für die Richtigkeit:

Trier, im März 1970
Stadtvermessungsamt

Hilting

Der Stadtrat hat am 18. 12. 1969 nach § 2 (1) des BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 18. 12. 1969 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (a) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Trier, den 26. 5. 1970
Stadtverwaltung

[Signature]

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung nach § 2 (6) BBauG über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 15. Juni 1970 bis 15. Juli 1970 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 3. Juni 1970 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.



Trier, den 31. 12. 1970
Stadtverwaltung

Kannich

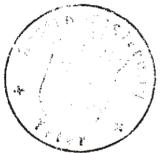
Der Stadtrat hat am 24. 11. 1970 den Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 25.9.1964 und des § 10 BBauG - einschließlich der eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen.



Trier, den 31. 12. 1970
Stadtverwaltung

Kannich

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist nach § 11 BBauG durch Verfügung vom 23. 3. 72 (Az. 405-226) genehmigt worden.



Trier, den 23. März 1972
Bezirksregierung Trier

Im Auftrag:

[Signature]

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung vom 23. 3. 1972

(Az. 405-226) ist am 8. 4. 1972 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Trier, den 14. 4. 1972

Der Oberbürgermeister

[Signature]

Maßstab 1:500

474